

Kreis Höxter - Der Landrat

Kreis Höxter * Moltkestraße 12 * 37671 Höxter

Kreis Höxter
Postfach 10 03 46
37669 Höxter

Mit Empfangsbekanntnis

Herrn
Steffen Franzmann
Langestraße 28
33034 Brakel

Abteilung:
Immissions- und
Klimaschutz

Unser Zeichen:
43.0059/24/1.6.2

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht:

Datum: 01.10.2024

Für Sie zuständig:
Madita Wiedemeier
Telefon: 05271/965-4472
Telefax: 05271/965-4498
Zimmer: B 709
m.wiedemeier
@kreis-hoexter.de
www.kreis-hoexter.de

Öffnungszeiten:
montags - donnerstags
07.30 - 12.30 Uhr
und 13.30 - 16.00 Uhr
freitags 07.30 - 12.30 Uhr

GENEHMIGUNGSBESCHEID

Änderungsgenehmigung nach § 16b BImSchG

I. Tenor

Mit Bescheid vom 08.02.1996 (Az.: 60-940036-2F) wurde Herrn Steffen Franzmann, gemäß § 60 BauO NRW die Genehmigung zur Errichtung einer Windenergieanlage des Typs N-54 in 37688 Beverungen in der Gemarkung Haarbrück erteilt. Mit Bescheid vom 02.12.1999 (Az.: 60-98-00465-2F) wurde Herrn Steffen Franzmann, gemäß § 75 BauO NRW die Genehmigung zur Errichtung einer Windenergieanlage des Typs E-66 in 37688 Beverungen in der Gemarkung Haarbrück erteilt. Außerdem wurde Herrn Steffen Franzmann mit Bescheid vom 11.04.2001 (Az.: 41-00-01024-2F) gem. § 75 BauO NRW die Genehmigung zur Errichtung einer Windenergieanlage des Typs E-58 in 37688 Beverungen erteilt. Gem. § 67 Abs. 9 Satz 1 BImSchG gelten diese Genehmigungen als Genehmigungen nach dem BImSchG.

Bankverbindungen:
Sparkasse Höxter
IBAN:
DE97 4725 1550 0003 0000 15
BIC: WELADED1HXB

VerbundVolksbank OWL eG
IBAN:
DE37 4726 0121 2050 5006 00

Vereinigte Volksbank eG
IBAN:
DE59 4726 4367 6010 0601 00

Deutsche Bank
IBAN:
DE22 4727 0029 0574 9486 00

Ust-IdNr.:
DE 125 443 860

Informationen zum Datenschutz
(nach der DSGVO)
finden Sie unter:
[www.kreis-hoexter.de/
sonstiges/Datenschutz](http://www.kreis-hoexter.de/sonstiges/Datenschutz)
oder können schriftlich
angefordert werden

Standort der WEA

Nr.	Stadt	Gemarkung	Flur / Flst.	east (UTM)	north (UTM)
WEA 1	Beverungen	Haarbrück	6 / 180	524.052,1	5.719.827,9

Entsprechend des Antrags vom 04.04.2024, hier eingegangen am 08.04.2024, wird aufgrund der §§ 16b und 6 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie der Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zum Repowering der o. g. Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien erteilt. Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist die vollständige Modernisierung, bzw. der Austausch des Anlagentyps auf eine Anlage des Typs E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Gesamthöhe von 246,60 m. Die Nennleistung der Neuanlage beträgt 5,56 MW.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	1
II. Anlagendaten	3
III. Nebenbestimmungen	4
IV. Hinweise	29
V. Begründung	33
1. Verfahren	33
2. Befristung der Genehmigung	35
3. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	36
VI. Gebührenfestsetzung	50
VII. Ihre Rechte	50
VIII. Anhänge	51
Anhang 1: Antragsunterlagen	51
Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen	52

Die im Anhang als Anlage I aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

II. Anlagendaten

Auslegungs- und Leistungsdaten der WEA nach Änderung

Hersteller	Enercon GmbH
Bezeichnung	E-160 EP5 E3 R1
Anlagentyp	3-Blatt-Rotor, Luv-Läufer
Fundament	Flachfundament mit Auftrieb
Turmtyp	Hybridturm
Generator	Direktgetriebener mehrpoliger Permanentmagnet Generator
Getriebe	Getriebelos
Rotorblattlänge	78,30 m
Einschaltgeschwindigkeit	2 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	25 m/s
Rotordurchmesser	160,00 m
Nabenhöhe	166,60 m
Gesamthöhe	246,60 m
Nennleistung	5.560 kW
Schalleistung L_{WAmaxn} (inkl. Zuschlag)	108,9 dB(A)
Flügelpezifikation	Trailing Edge Serrations
Rechnerische Lebensdauer	≥ 25 Jahre

Tagbetrieb:

Die Anlage des Typs E-160 EP5 E3 R1 mit einer offenen Betriebsweise von $P_{Nenn} = 5.560$ kW Nennleistung (Mittelspannung) ist mit einem Schalleistungspegel von $L_{WA_n} = 106,8$ dB(A) und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschalleistungspegel von $L_{WAmaxn} = 108,9$ dB(A) bemessen.

Nachtbetrieb:

Die Anlage des Typs E-160 EP5 E3 R1 mit einer offenen Betriebsweise von

$P_{\text{Nenn}} = 5.560 \text{ kW}$ ist mit einem Schalleistungspegel von $L_{\text{WA}} = 106,8 \text{ dB(A)}$ bemessen. Die WEA hat einen maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschalleistungspegel von $L_{\text{WAmaxn}} = 108,9 \text{ dB(A)}$.

Die Betriebsdaten der Anlagen sind wie folgt definiert:

Anlage	Typ	Betriebsmodi	Leistung	Betriebszeit
WEA _{neu}	E-160 EP 5 E3 R1	Volllast	5.560 kW	06:00 – 22:00 Uhr (Tag)
WEA _{neu}	E-160 EP 5 E3 R1	Volllast	5.560 kW	22:00 – 06:00 Uhr (Nacht)

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung gem. §§ 60, 74 BauO NRW für die Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile wie der Übergabestation, der Erschließungswege, der Kranstellplatz, die Anschlussleitungen vom Generator zu den Eingangsklemmen der Übergabestation.
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG
- Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 lit. b DSchG NRW

III. Nebenbestimmungen

A. Befristung

1. Die Änderungsgenehmigung erlischt drei Jahre nach ihrer Bestandskraft, wenn die Windenergieanlage bis dahin nicht in Betrieb genommen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Unter der Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit Erneuerbaren Energien nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der genehmigten Windenergieanlage zu verstehen.

B. Bedingungen

1. Die Genehmigung wird erst wirksam und mit der Errichtung der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, nachdem bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Höxter eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten der Kreisverwaltung Höxter über **327.238,10 €** für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlage einschließlich der Zuwegung, des Fundamentes, des Transformators und der Netzanbindung nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung des Standortes, hinterlegt worden ist und der Eingang durch die Genehmigungsbehörde bestätigt wurde. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Anmerkung: Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlagen und nach abschließender Rekultivierung der Standorte freigegeben.

Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.

2. Ein Probetrieb ohne die eingeschaltete, standort- und anlagen-spezifische Betriebszeitensteuerung für den fledermausfreundlichen Betrieb ist in der Zeit vom 01.04. – 31.10. nur von Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zulässig.

C. Allgemeine Auflagen

1. Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter ist der Zeitpunkt der voraussichtlichen Inbetriebnahme der WEA formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Kreis Höxter, Untere Immissionsschutzbehörde, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist vorzulegen:
- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
 - Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlagen in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, ...) und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der **Schal-limmissionsprognose der enveco GmbH, Grevener Str. 61c, 48149 Münster** vom Dezember 2023 zugrunde gelegen haben.
 - Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlagen in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) mit der Anlage übereinstimmen, die der **Schattenwurfprognose der enveco GmbH, Grevener Str. 61c, 48149 Münster** vom November 2023 zugrunde gelegen haben.
 - Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der nachvollziehbar dokumentierten Sensitivitätseinstellung des Sensors sowie der Beschreibung der Steuerung des Wiederanlaufs sowie Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
 - Einmessprotokoll der errichteten Anlagen mit den Angaben zu den Nord- und Ostwerten.
 - Die unterschriebene Fachunternehmererklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens,

- dass der Einbau und die Funktionsweise der Betriebszeitensteuerung für den Fledermausfreundlichen Betrieb mit der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmung F Nr. 2 übereinstimmen.
- Die unterschriebene Fachunternehmererklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmers, dass der Einbau und die Funktionsweise der sektoriellen Abschaltung der Anlage mit dem **Gutachten zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Haarbrück durch die I17-Wind GmbH & Co. KG**, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum vom 09.09.2024 (Bericht Nr. I17-SE2024-110) übereinstimmt.
 - Der Nachweis, dass die Befuerungsschaltung funktionsfähig eingebaut und mit einem Dämmerungsschalter ausgestattet ist
 - Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp, insbesondere eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit derselben (Werkprüfzeugnis)
4. Die zuständige Überwachungsbehörde (Kreis Hötter) ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
 5. Die der Anlage vom Hersteller konkret zugewiesene Seriennummer ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Zuweisung der Nummer mitzuteilen. Die entsprechende Seriennummer ist sichtbar am Turmeingang der Anlage anzubringen.
 6. Bei dauerhafter Stilllegung der Windenergieanlage ist diese unverzüglich, spätestens jedoch nach einem Jahr, vollständig abzubauen (Masten, Bodenfundamente etc., sowie befestigte Zuwegungen auf dem Anlagengrundstück, die vom Eigentümer nicht als Weg zur

Landwirtschaft weiter genutzt und der Unterhaltungspflicht unterliegen) und ordnungsgemäß von den Flächen zu entfernen. Der Standort ist in den vorherigen Zustand als landwirtschaftliche Nutzfläche zu überführen (Ausgangszustand 2023). Ein Nachweis eines ordnungsgemäßen Rückbaus ist mir vor der Rückzahlung der Sicherheitsleistung vorzulegen.

D. Auflagen zum Immissionsschutz

1. Die Windenergieanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die in der „Schallimmissionsprognose nach Interimsverfahren für Emissionen aus dem Neubau und Betrieb der Windenergieanlage für den o.g. Standort der enveco GmbH, Grevener Str. 61 c, 48149 Münster mit Bericht Nr. WE Repoweringprojekt Beverungen-Haarbrück / Dez. 2023 getroffenen Annahmen und Festlegungen für jeden Betriebszustand eingehalten werden. Die Schallimmissionsprognose ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
2. Eine Tonhaltigkeit der Anlage ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass NRW– vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
3. Die Windenergieanlage des Typs E-160 EP5 E3 R1 auf 166,60 m Nabenhöhe ist zur **Nachtzeit** (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) im Vollast Betriebsmodus BM Os mit dem Maximalwert von 106,8 dB(A), zuzüglich eine Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens, mit 108,9 dB(A) frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der enveco GmbH vom Dezember 2023 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

WEA 1 , E-160 EP5 E3 R1, <u>Nachtbetrieb</u> , BM Os, 5.560 kW, Nabenhöhe 166,60 m (Herstellerangaben: Dokument Nr. D02693766/1.0-de vom 13.01.2023)									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
L _{WA} , Hersteller [dB(A)]	85,4	91,4	95,9	100,3	101,9	101,2	94,5	75,2	106,8
Berücksichtigte Unsicherheiten	σR	0,5	σP	1,2	σProg	1,0			
Le, max, Okt [dB(A)]	87,1	93,1	97,6	102,0	103,6	102,9	96,2	76,9	108,5
Lo,Okt [dB(A)]	87,5	93,5	98,0	102,4	104,0	103,3	96,6	77,3	108,9

L_{WA}, Hersteller = Schalleistungspegel nach Herstellerangaben

Le,max,Okt = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

Lo,Okt = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σR, σP, σProg = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- Die Windenergieanlage des Typs Nordex N149/5.x auf 164,00 m Nabenhöhe sind zur **Tagzeit** (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) ohne Leistungsreduzierung im Betriebsmodus BM Os (Volllast) mit dem Maximalwert von 106,8 dB(A), zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens mit 108,9 dB(A) frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der enveco GmbH vom Dezember 2023 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebes gelten für die WEA folgende Werte:

WEA 1, E-160 EP5 E3 R1, BM Os 5.560 kW, Nabenhöhe 166,60 m (Herstellerangaben: Dokument Nr. D02693766/1.0-de vom 13.01.2023)									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
L _{WA, Hersteller} [dB(A)]	85,4	91,4	95,9	100,3	101,9	101,2	94,5	75,2	106,8
Berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R	0,5	σ_P	1,2	σ_{Prog}	1,0			
L _{e, max, Okt} [dB(A)]	87,1	93,1	97,6	102,0	103,6	102,9	96,2	76,9	108,5
L_{o, Okt} [dB(A)]	87,5	93,5	98,0	102,4	104,0	103,3	96,6	77,3	108,9

L_{WA, Hersteller} = Schalleistungspegel nach Herstellerangaben

L_{e, max, Okt} = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

L_{o, Okt} = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R , σ_P , σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o, Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel festgelegten Werte L_{e, max, Okt} nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte L_{e, max, Okt} eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüros enveco GmbH, Greverner Str. 61 c, 48149 Münster mit Bericht Nr. WE Repoweringprojekt Beverungen-Haarbrück / Dez. 2023 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, dass immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt

dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

6. Die Windenergieanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (Lo,Okt,Vermessung) die in den Inhaltsbestimmungen festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte Lo, Okt eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüros enveco GmbH, Grevener Str. 61 c, 48149 Münster mit Bericht Nr. WE Repoweringprojekt Beverungen-Haarbrück / Dez. 2023 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel Lo, Okt,Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose des Ingenieurbüros enveco GmbH, Grevener Str. 61 c, 48149 Münster mit Bericht Nr. WE Repoweringprojekt Beverungen-Haarbrück / Dez. 2023 ermittelten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.
7. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxters in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

8. Entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zur Zulassung des Nachtbetriebs bei nicht typvermessenen Windenergieanlagen vom 08.08.2024 können die betroffenen WEA übergangsweise, abweichend von der Nebenbestimmung D Ziffer 6, in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für die konkrete WEA zugrunde liegt. Die vorstehenden Nebenbestimmungen für eine spätere Aufnahme des Regelbetriebs sind beizubehalten. Auch zur Bestimmung der Vorbelastung für nachfolgende Anlagen wird auf die vorstehend definierten Betriebsmodi für den Regelbetrieb zurückgegriffen.

Für die WEA ergibt sich insofern folgender Betriebsmodi für die Übergangszeit (basierend auf: Herstellerangaben, Dok-Nr. D02693761/1.0-de / DA):

WEA 1: Betriebsmodus NR IV s, 4.920 kW – 103,7 dB(A)

9. Bis auf weiteres, mindestens jedoch bis zur Durchführung der FGW-konformen Schall-Abnahmemessung für den Leistungsbetrieb, sind mir die Leistungsdaten der Anlage monatlich zu übermitteln. Die Übermittlung ist elektronisch so zu gestalten, dass die tabellarisch zusammengefassten Leistungsdaten für den Zeitraum jeweils von 22 Uhr bis 6 Uhr in Abstand von 10 Minuten aufgelöst sind. Die Übermittlungsform ist vor Inbetriebnahme mit mir abzustimmen.
10. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Daten der WEA sind mindestens 12 Monate aufzubewahren und mir auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, erzeugte elektrische Leistung, Drehzahl des Rotors und Temperatur in Gondelhöhe erfasst werden. Die Zeiträume der Messintervalle dürfen dabei 10 Minuten nicht überschreiten. Vorzugsweise ist eine tabellarische Aufzeichnung vorzunehmen.

11. Spätestens 12 Monate nach der regulären Inbetriebnahme der Windenergieanlage und sodann nach jeder wesentlichen Änderung von schallrelevanten Bauteilen, ist durch eine nicht im Verfahren beteiligte nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen, dass die Einhaltung der in der Inhaltsbestimmung genannten Immissionsrichtwerte sichergestellt wird. Die Abnahmemessung hat in Anlehnung an die FGW-Richtlinie zu erfolgen.

Über das Ergebnis der Messung ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Dieser muss neben den Bestimmungen des Anhangs A 3.5 TA Lärm mindestens enthalten:

- die Beschreibung der Messpositionen
- die Beschreibung der verwendeten Messsysteme
- die Beschreibung der Vorgehensweise zur Überprüfung der Einhaltung der in Inhaltsbestimmungen genannten Immissionsrichtwerte. Es ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts mir innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Messung unmittelbar durch das Messinstitut übersandt wird. Bei den durchzuführenden Messungen ist ein Messabschluss entsprechend Nr. 6.9 TA Lärm unzulässig.

12. Die Schattenwurfprognose der enveco GmbH, Grevener Str. 61 c, 48149 Münster mit Bericht Nr. Windenergieprojekt Rep. Beverungen-Haarbrück Nov 2023 ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung und im Bau und Betrieb der zu genehmigenden Anlagen umzusetzen.

13. Die Schattenwurfprognose der enveco GmbH, Grevener Str. 61 c, 48149 Münster mit Bericht Nr. Windenergieprojekt Rep. Beverungen-Haarbrück Nov 2023 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte:

IP	Straße, Hausnummer	Ort
IPA	Auf der Heide 2	Beverungen
IP B	Auf der Heide 1	Beverungen
IPC	Hartweg 10	Beverungen
IP D	Vor der Hort 8	Beverungen
IP E	Jakobusstraße 29	Beverungen
IP F	Corveyer Straße 2	Beverungen
IP G	Hartweg 4	Beverungen

IP H	Haddenbergstraße 20	Beverungen
IP I	Jakobusstraße 18 a	Beverungen
IP J	Auf dem Westerfelde 6	Beverungen
IP K	Corveyer Straße 10	Beverungen
IP L	Jakobusstraße 10	Beverungen

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

14. An den o. g. Immissionsaufpunkten darf kein Schatten durch die beantragte Windenergieanlage verursacht werden. Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA insgesamt real an den Immissionsaufpunkten 30 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.
15. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden..
16. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
17. Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die WEA außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.

E. Auflagen zum Bauordnungsrecht

1. Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter mitzuteilen. Kommt es während der Bauausführung zu einem Wechsel dieser Personen, ist dies ebenfalls mitzuteilen.
2. Zu den Nachbargrenzen dürfen im mind. 3,00 m tiefen Abstandsflächenbereich keine Erdauffüllungen durchgeführt werden, die höher als 1,00 m sind. Diese lösen ebenso wie oberirdische Gebäude Abstandsflächen aus. Eine Auffüllung des gesamten Flurstücks ist nicht zulässig.
3. Das Brandschutzkonzept vom 20.06.2023 des Büro Monika Tegtmeyer mit der Nummer BV Nr. E160/EP5/E3R1/HAT/166/NRW ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung, alle Hinweise und Auflagen sind einzuhalten.
4. Unmittelbar, jedoch spätestens zwei Wochen vor Baubeginn, ist für die Anlage ein aktualisiertes ingenieurgeologisches Bodengutachten vorzulegen, soweit die Ausführung des Fundamentes nach Erteilung der Genehmigung geändert wird.
5. Die Einzelnachweise (Typenprüfungen und weitere Nachweise, geologische Baugrundgutachten, Turbulenzgutachten) sind von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen (nach Wahl des Antragstellers) zu einem Gesamtnachweis zusammenzustellen und als abschließender Standsicherheitsnachweis i.V.m. § 61 Abs.1 Nr. 7 BauO NRW vorzulegen.
6. Spätestens bei Baubeginn sind mir folgende Nachweise gem. § 68 Abs. 1 BauO NRW vorzulegen:
 - Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises
 - Schriftliche Erklärung des mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW

- Von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfter Nachweis über die Standsicherheit

Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

7. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist eine Bescheinigung einer/eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Ausführung der statischen Konstruktion mit den entsprechenden geprüften Nachweisen übereinstimmt.
8. Die voraussichtliche Fertigstellung der Fundamente ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn eine Woche vorher anzuzeigen, damit eine Besichtigung des Bauzustandes erfolgen kann.
9. Das Bauvorhaben darf erst in Betrieb genommen werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Fertigstellungsanzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (vgl. § 84 Abs. 8 BauO NRW)
10. Das Eiswaufgutachten vom 28.02.2022 – Nr. 81117247373 D Rev. 2 vom TÜV Nord rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung und die entsprechenden Vorgaben sind zu berücksichtigen.
11. Das Baugrundgutachten vom 4.3.2024, Nr. 23-112 vom Büro Gröblichhoff ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Auf die Beachtung/Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.
12. Das Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Beverungen-Haarbrück der Fa. I17-Wind GmbH & Co. KG vom 09.09.2024 ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Auf die sektorielle Betriebseinschränkung auf Seite 24 Ziffer 3.3.3.2 wird hingewiesen.
13. Die WEA 1 ist bei Winden innerhalb der sektoriellen Anströmung von 37 ° bis 77 ° in den Windgeschwindigkeitsbereichen von 2 m/s – 25 m/s abzuschalten.

14. Im Bereich der Zufahrt zu der Windenergieanlage ist vor jeder Richtung mindestens ein Schild mit der Aufschrift „VORSICHT EISWURF“ dauerhaft aufzustellen.

F. Auflagen zum Landschafts- und Naturschutz

1. Die nachfolgend aufgeführten Gutachten nebst aller Anlagen sind Bestandteil der Genehmigung, vorausgesetzt in den folgenden Nebenbestimmungen ist nichts Gegenteiliges beschrieben:

Faunistische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum Windenergieprojekt Haarbrück Repowering des Büros Bioplan Höxter/ Landschafts- und Umweltplanung, Untere Mauerstraße 6-8, 37671 Höxter vom Januar 2024. Auftraggeber: Steffen Franzmann, Lange Str. 28, 33034 Brakel.

Landschaftspflegerischer Begleitplan für eine geplante Windenergieanlage (Repowering) – Windenergieprojekt Beverungen-Haarbrück - des Büros Enveco GmbH, Grevener Str. 61c, 48149 Münster vom April 2024. Auftraggeber: Steffen Franzmann, Lange Str. 28, 33034 Brakel.

2. Im Rahmen des Risikomanagements für Fledermäuse wird entsprechend dem Leitfaden Arten- und Habitatschutz NRW (2024) folgender Abschaltalgorithmus festgelegt:
Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. jeden Jahres ist die Windenergieanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperatur > 10 °C und Windgeschwindigkeit im 10 min-Mittel < 6 m/s, gemessen jeweils außen in Gondelhöhe.
3. Ein Betrieb der Anlage ist im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ist nur nach einmaliger Vorlage einer Fachunternehmererklärung und Bestätigung der Richtigkeit der Ausführung des fledermausfreundlichen Betriebs nach Nebenbestimmung F Ziffer 2 durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Höxter zulässig.

4. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Es müssen mindestens folgende Parameter im 10 min-Mittel erfasst werden:
 - a. Datums- und Zeitstempel unter Angabe der zugrundeliegenden Systemzeit (UTC +/- x) und dem Zeitpunkt des Zeitstempels (Beginn oder Ende eines 10-min. Intervalls)
 - b. Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe
 - c. Temperatur an der Gondelaußenseite
 - d. Rotordrehzahl
 - e. elektrische Leistung

5. Die Daten sind der uNB auf Verlangen vorzulegen. Die Daten müssen im SCADA-Format erhoben und als Excel oder csv-Dateien bereitgestellt werden. Die Daten der WEA dürfen dabei nicht auf verschiedene Arbeitsblätter aufgeteilt werden. Nach dem Export der Daten dürfen daran keine Veränderungen vorgenommen werden.

6. Störungen während des Betriebs der Anlage, die sich direkt auf den eingerichteten Abschaltalgorithmus nach Nebenbestimmung F Ziffer 2 auswirken, sind der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter unverzüglich anzuzeigen. Bei Ausfall des Abschaltalgorithmus ist die betroffene Anlage zwischen dem 01.04. und 31.10. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unverzüglich und vollständig abzuschalten, bis die Funktionsfähigkeit durch Vorlage einer Fachunternehmererklärung gem. Nebenbestimmung F Ziffer 3 bei der unteren Naturschutzbehörde erneut nachgewiesen ist.

7. Sofern sich bei einer Überprüfung des Abschaltalgorithmus Anzeichen für eine nicht genehmigungskonforme Ausführung des fledermausfreundlichen Betriebs nach Nebenbestimmung F Ziffer 2 ergeben, ist die betroffene WEA zwischen dem 01.04. und 30.10. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unverzüglich abzuschalten. Die Abschaltung gilt solange, bis eine erneute Fachunternehmererklärung gem. Nebenbestimmung 3 vorgelegt und diese durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Höxter bestätigt wird.

8. Die Nebenbestimmungen F Ziffer 8.1 bis 8.3 werden nur wirksam, sofern der Antragsteller von der Option eines akustischen Gondelmonitorings Gebrauch macht.
 - 8.1 An der WEA ist ein akustisches Gondelmonitoring nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) von einem qualifizierten Gutachterbüro, das nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind mindestens zwei vollständige aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. berücksichtigen. Der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter ist bis zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres ein Bericht des Fachbüros mit den Monitoringergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Die Auswertung ist durch Verwendung des Tools ProBat in der zum Zeitpunkt der Auswertung aktuellsten Version mit einer voreingestellten Schlagopferzahl von weniger als einer toten Fledermaus pro Jahr durchzuführen.
 - 8.2 Vor Beginn des jährlichen Gondelmonitoringzyklus (01.04.) ist der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter eine Fachunternehmererklärung über die fachgerechte Kalibrierung der Mikrofone und Temperatursensoren (Nachweis der korrekten Einstellung des Sensors und der Übereinstimmung mit der Systemzeit der Anlage) vorzulegen.
 - 8.3 Auf Grundlage der Ergebnisse des ersten Gondelmonitoringjahres wird durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter der Betriebsalgorithmus für das zweite Jahr festgelegt. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoringjahr wird durch die Genehmigungsbehörde ein verbindlicher Abschaltalgorithmus für den dauerhaften Betrieb der Anlage festgelegt.
9. Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste in Folge der Zerstörung von Nestern oder Eiern europäischer Vogelarten ist die Errichtung der Windenergieanlagen (Baufeldräumung, Fertigstellung des Bodenfundamentes, Errichtung etc.), der internen Zuwegung

und die Verlegung der internen Netzanbindung grundsätzlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der mitteleuropäischen Vogelarten (01.03. – 30.09.) vorzunehmen (Bauzeitenregelung). Entsprechendes gilt für sämtliche Rückbaumaßnahmen der drei Alt-Anlagen.

10. Sollte die Baufeldräumung dennoch in die o. g. Brut- und Aufzuchtzeiten fallen, sind die zu bebauenden Flächen noch außerhalb dieses Zeitraumes für die Tiere unattraktiv herzurichten (z. B. durch engmaschige Bestückung mit Flatterbändern, um eine Vergrämungswirkung zu erzielen).
11. Eine Ausnahme von Nebenbestimmung F Ziffer 9 ist möglich, wenn nachweislich von einer qualifizierten Fachkraft in den betroffenen Abschnitten im Zeitraum ab 7 Tagen vor Beginn der Baufeldräumung und der Errichtung der Windenergieanlagen keine Bodenbrüter (z. B. Feldlerche, Wachtel etc.) dokumentiert worden sind und eine erhebliche Störung im Umfeld vorkommender Arten ausgeschlossen ist (ökologische Baubegleitung). Voraussetzung für diese Ausnahme ist die Vorlage eines Begehungsprotokolls. Die Baufeldfreigabe darf nur durch die unteren Naturschutzbehörde des Krieses Höxter erfolgen. Sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage des Berichts eine Baufeldfreigabe oder eine Versagung erfolgt, gilt die Baufeldfreigabe als erteilt.
12. Bei einer Unterbrechung der Bautätigkeiten i. w. S. zur Errichtung einer Windenergieanlage von mehr als 7 Tagen, ist das Baufeld im Umkreis von 100 m vor erneuter Aufnahme der Bautätigkeiten analog zu Nebenbestimmung F Ziffer 11 durch eine qualifizierte Fachkraft auf die Ansiedelung von Bodenbrütern zu kontrollieren und in einem Bericht, aus dem Termin, Umfang und Ergebnis der Prüfung hervorgehen, zu dokumentieren. Die erneute Baufeldfreigabe darf auf Basis dieses Berichtes nur durch die unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter erfolgen. Sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage des Berichts eine Baufeldfreigabe oder eine Versagung erfolgt, gilt die Baufeldfreigabe als erteilt.
13. Der Bau und die Errichtung der Anlage sowie sämtliche Rückbaumaßnahmen der drei Alt-Anlagen sind in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres ausschließlich tagsüber durchzuführen,

um den Schutz der Ruhezeiten tagaktiver wildlebender Tiere zu gewährleisten. Unter dem Begriff „tagsüber“ wird das Zeitfenster zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang verstanden. Eine Anlieferung von Bauteilen und Anlagenkomponenten ist auch außerhalb dieser Zeit möglich.

14. Im Umkreis von 130,0 m (Rotorradius zzgl. 50 m) um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln oder Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung/Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß vorzusehen. Die Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Produkten oder Abfällen ist unzulässig.
15. Zu rodende Gehölze sind zwischen dem 01.10. und 28./29.02. eines Jahres zu entfernen. Ausnahmen sind nur auf schriftlichen Antrag und mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde möglich. Für den Fall, dass Tiere oder Lebensstätten besonders oder streng geschützter Arten von den Rodungsmaßnahmen betroffen sind, sind diese durch eine fachlich versierte Person zu bergen und an geeigneter Stelle im Umfeld umzusiedeln. Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Höxter ist über die Maßnahme zu unterrichten.
16. Bei der Durchführung der Baumaßnahmen und des Anlagentransportes ist in jedem Fall naturschonend vorzugehen.
17. Um einen möglichst geringen Einfluss insbesondere auf nachtaktive Insekten auszuüben bzw. eine Abstrahlung ins Umland zu unterbinden, hat jede Art von Außenbeleuchtung an der Windenergieanlage zu unterbleiben. Diese Bestimmung gilt nicht, sofern eine aus Flugsicherungsgründen erforderliche Befeuerung zwingend notwendig ist.
18. Die Lagerung von Erdmaterial, Schotter, Bauteilen, Containern sowie Fahrzeugen und Vergleichbarem ist auf Grünland unzulässig.
19. Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsverbot sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten.

Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.

20. Um Individuenverluste zu vermeiden, ist ein ggf. zur Verlegung von Erdkabeln zur Netzanbindung ausgehobener Graben vor Verfüllung auf Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien zu untersuchen. Falls vorhanden, sind diese schonend aus dem Graben zu bergen.
21. Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft in Höhe von 3.151 Biotopwertpunkten erfolgt entsprechend der Ausführungen im LBP durch Anrechnung des Rückbaus der drei Alt-WEA (6.386 BWP) sowie durch Fortführung der Altkompensation auf dem Flurstück 105, 198, 199, 200 und 201 (Gem. Gehrden, Flur 5, Flurstück 46 – Erhalt einer 5.000 m² großen Obstwiese).
22. Der Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt vollständig durch den Rückbau der o.g. drei Alt-WEA im Windpark Haarbrück.

G. Auflagen zum Abfallrecht

1. Sämtliche anfallende Abfälle sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Müssen ausnahmsweise Abfälle auf der Baustelle zwischengelagert werden, so hat dies in ausreichend dichten, beständigen und vor Witterungseinflüssen schützenden Behältnissen (z.B. Container) zu erfolgen.
2. Der Rückbau von Stellflächen, Montageplätzen, Fundamente usw. hat so zu erfolgen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen weitgehend wiederhergestellt sind.
3. Die bei der Errichtung der Anlagen anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

H. Auflagen zum Grundwasserschutz

1. Sofern im Zuge der Baumaßnahme (einschl. der Herstellung der Zuwegungs- und Kranstellbereiche) **Recycling-Material** eingebaut werden soll, ist dies vor Bauausführung entsprechend der geltenden

Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) der unteren Abfallwirtschaftsbehörde anzuzeigen. Ggfs. ist sogar eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Höxter einzuholen. Entsprechende Antragsunterlagen sind rechtzeitig vorzulegen.

Entscheidend für die Erteilung einer Erlaubnis ist der Nachweis der Unbedenklichkeit des Materials. Der Eignungsnachweis ist in Form einer Analyse der wasserwirtschaftlichen Merkmale zu erbringen.

I. Auflagen zum Luftverkehrsrecht

1. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (Banz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
2. Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind Sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder außen beginnend mit 6 m rot – 6 m grau – 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
3. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem mindestens 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
4. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten

muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

5. An den Windenergieanlagen ist ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) zu installieren. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
6. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.
7. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
8. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
9. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. AVV, Nr. 3.9.
10. Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang, insbesondere die Standortprüfung und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen.
11. Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu

beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf mehreren WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

12. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
13. Bei Ausfall der Spannungsquellen muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
14. Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
15. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
16. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-707-5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekanntzugeben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
17. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen.
18. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall und Netzversorgung zum Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten

ten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

19. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer Feuer W, rot und Feuer W rot ES und/oder Gefahrenbefeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
20. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
21. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
22. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
23. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Der Baubeginn der Windenergieanlagen ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 26 - Luftverkehr, 48128 Münster, unter Angabe des Aktenzeichens **26.10.01-050/2024.0221 Nr. 244-24** unaufgefordert rechtzeitig mitzuteilen. Dabei sind für jede WEA folgende endgültige Veröffentlichungsdaten anzugeben:
 - Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
 - Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer

- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 3091-a** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befehrsanlage meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, mitzuteilen.

J. Auflagen von Seiten des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen

1. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **III-1141-24-BIA** mit dem endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Daten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NNH anzuzeigen.
2. Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

K. Auflagen zum Arbeitsschutz

1. Windenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i. V. m. Art. 2 Buchstabe a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG). Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG.
2. Der BImSchG-Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung

bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.

L. Auflagen des LWL-Archäologie

1. Der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld sowie in diesem Einzelfall aufgrund der ggf. vorhandenen Betroffenheit von paläontologischen Funden das LWL-Museum für Naturkunde, Sentruper Straße 285, 48161 Münster (Mail: palaeontologie@lwl.org) sind über den Beginn der Baumaßnahme (Erdarbeiten) **acht Wochen** vorher schriftlich zu informieren, damit die Baumaßnahme archäologisch begleitet werden kann.

M. Auflagen des TenneT TSO GmbH

1. Es ist durch den Antragsteller vor Inbetriebnahme nachzuweisen (gutachterliche Stellungnahme), dass es durch den Betrieb der Windkraftanlage zu keinen Negativeinflüssen gegenüber der Höchstspannungsfreileitung kommt. Hierbei ist insbesondere die Prüfung erforderlich, inwieweit die Freileitungen ggf. innerhalb der Nachlaufströmung der geplanten WEA liegt und durch diese beeinflusst wird.
Die gutachterliche Stellungnahme ist an die TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2a, 31275 Lehrte (fremdplanung-zn@tennet.eu) zu senden.
2. Während der Bauausführung und bei späteren Arbeiten ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Krananlagen nicht in den bis zu 2 x 40,0 m breiten Freileitungsschutzbereich hineinschwenken können. Es wird empfohlen, die Krananlagen bei der Aufstellung so anzuordnen, dass sie vor dem Aufrichten parallel zu unserer Leitung oder von ihr weg weisen.
3. Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen.

IV. Hinweise

A. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet

B. Hinweise zum Immissionsschutz

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Eine Genehmigung nach § 16 BImSchG ist nicht erforderlich, wenn die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Der Antrag ist bei mir zu stellen.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Errichtung der Anlage samt erforderlicher Abstell-, Herstellungs- und Lagerflächen erst begonnen werden darf, wenn entsprechende Nutzungsverträge mit den von der Zuwegung betroffenen Gemeinden abgeschlossen worden sind.

C. Hinweise zum Landschafts- und Naturschutz

1. Zum Parameter Niederschlag liegen derzeit noch keine Erkenntnisse über konkrete Schwellenwerte vor. Darüber hinaus bestehen derzeit keine Möglichkeiten zur Berücksichtigung in ProBat. Daher kann der Parameter auf Weiteres noch nicht verwendet werden. Sollte der Parameter Niederschlag bei der Auswertung des Gesamtberichts berücksichtigt werden, so ist dieser über das Betriebsjahr zu erfassen und im Rahmen des Berichts mit auszuwerten.

2. Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücke (die jeweiligen Flurstücke) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Darüberhinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Kabeltrasse und / oder die Einspeisestelle in das Stromnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
3. Für die externe Netzanbindung und die externe Zuwegung sind frühzeitig vor Baubeginn separat bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter Anträge zu stellen. Beides stellt einen Eingriff i. S. d. BNatSchG dar.
4. Der Einsatz eines kamerabasierten Antikollisionssystems zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 16 BImSchG grundsätzlich möglich, wenn eine fachliche Anerkennung und Validierung des Systems erfolgt ist.

D. Hinweise zum Gewässerschutz

1. Werden im Rahmen der geplanten Zuwegung, sowie der geplanten Kabeltrasse Gewässerüberfahrten (Verrohrungen, Rechteckdurchlässe, etc.) und/oder Gewässerkreuzungen mit Kabeln notwendig, so sind hier wasserrechtliche Anträge bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Höxter zu stellen.
2. Grundsätzlich sind Verrohrungen von Gewässern nur temporär zu errichten und nach Errichtung des Windparks zurückzubauen.
3. Gewässerkreuzungen mit Leitungen sind im Spülbohrverfahren mit einem Abstand von 1,5 Metern unter dem Gewässer zu verlegen (Abstand Leitung zu tiefster Punkt Gewässersohle).
4. Gewässerkreuzungen und -überfahrten sind Anlagen in, über, unter Gewässern gemäß § 36 WHG und bedürfen nach § 22 LWG NRW der Genehmigung.

5. Der Gewässerrandstreifen im Außenbereich ist gemäß § 38 WHG 5 Meter breit. Innerhalb dieser Randstreifen dürfen baulichen Maßnahme und Lagerung von Baumaterialien, Baumaschinen etc. nicht erfolgen.

E. Hinweise zum Arbeitsschutz

1. Werden auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt (z.B. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m Höhe ausgesetzt sind / Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht), so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.
2. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen z.B. schriftliche Betriebsanweisungen, Arbeitsfreigaben, Aufsicht, Erste Hilfe usw. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV).

F. Hinweis zum Bauordnungsrecht

1. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Kranstellflächen von zulässigen Windenergieanlagen ist gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3e BauO NRW verfahrensfrei. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Verfahrensfreiheit nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften entbindet.

G. Hinweis zum Luftverkehrsrecht

1. Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standortprüfung und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Da sich der Standort der geplanten Anlage außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung der

BNK. Zur Umrüstung der Anlage ist ein Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

H. Hinweis zur Archäologie

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h, Mauern, alte Gräben, Einzel-funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeug-nisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtli-cher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL- Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadt-holz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzu-zeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entde-ckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten ge-stattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenk-mals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW), Gegenüber der Eigentümerin oder dem Ei-gentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grund-stücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeord-net werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bo-dendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

V. Begründung

1. Verfahren

Mit Bescheid vom 08.02.1996 (Az.: 60-940036-2F) wurde Herrn Steffen Franzmann, gemäß § 60 BauO NRW die Genehmigung zur Errichtung einer Windenergieanlage des Typs N-54 in 37688 Beverungen in der Ge-markung Haarbrück erteilt. Mit Bescheid vom 02.12.1999 (Az.: 60-98-00465-2F) wurde Herrn Steffen Franzmann, gemäß § 75 BauO NRW die

Genehmigung zur Errichtung einer Windenergieanlage des Typs E-66 in 37688 Beverungen in der Gemarkung Haarbrück erteilt. Außerdem wurde Herrn Steffen Franzmann mit Bescheid vom 11.04.2001 (Az.: 41-00-01024-2F) gem. § 75 BauO NRW die Genehmigung zur Errichtung einer Windenergieanlage des Typs E-58 in 37688 Beverungen erteilt. Gem. § 67 Abs. 9 Satz 1 gelten diese Genehmigungen als Genehmigungen nach dem BImSchG.

Mit Änderungsgenehmigungsantrag nach § 16b BImSchG vom 04.04.2024, hier eingegangen am 08.04.2024, hat Herr Steffen Franzmann, Langestraße 28, 33034 Brakel die vollständige Modernisierung der mit Bescheid vom 08.02.1996, 02.12.1999 und 11.04.2001 genehmigten WEA durch Austausch der Anlage auf eine WEA des Typs E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Gesamthöhe von 246,60 m beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16b in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 3. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Höxter als untere Immissionsschutzbehörde. Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 19 BImSchG (vereinfachtes Verfahren) in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Für das Vorhaben war nach § 9 Abs. 1 UVPG zu prüfen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Ergebnis der Prüfung vom 16.05.2024 war die Feststellung, dass die Durchführung einer UVP für nicht notwendig erachtet worden ist. Die Möglichkeit erheblicher nachteiligerer Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben auf das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit können unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Betriebseinschränkungen ausgeschlossen werden. Zwar ändern sich durch das Repowering verschiedene Kennzeichen der WEA, allerdings befinden sich sowohl die Schall- als auch die Schattenemissionen durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers (vgl. § 7 Abs. 5 UVPG) innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte. In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sieht der Vorhabenträger ebenfalls mehrere Schutzmaßnahmen zur Einhaltung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG vor. Die Veränderungen bleiben insgesamt alle unter der Schwelle der Erheblichkeit. Der

Standort der WEA wird darüber hinaus nur leicht verschoben. Weiterhin ist zu beachten, dass sich in näheren Umkreis der WEA eine Vielzahl weiterer Anlagen befindet. Das Ergebnis der Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde am 29.05.2024 entsprechend im Westfalen-Blatt und in der Neuen-Westfälischen sowie auf der Homepage des Kreises Höxter und im UVP-Portal veröffentlicht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Die beteiligten Fachbehörden (Kreis Höxter als untere Immissionsschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Wasser- und Abfallbehörde sowie als Baubehörde, Stadt Beverungen, Bezirksregierungen Detmold und Münster, Bundeswehr, LWL-Denkmalpflege, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, BUND und Landwirtschaftskammer, Stadt Borgentreich, Regierungspräsidium Kassel, Gemeinde Trendelburg, Tennet TSO GmbH) haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

2. Befristung der Genehmigung

Die hiermit erteilte Genehmigung nach § 16b BImSchG wird gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG befristet erteilt. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen wurde. Der Zeitraum der Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Regelung gewählt.

Diese Befristung wurde aufgrund des der Genehmigungsbehörde zustehenden Ermessens in den Bescheid aufgenommen. Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine „schwebende“ nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern, bzw. erheblich erschweren würde. Ferner ist aufgrund des finanziellen und zeitlichen Aufwands der Antragseinreichung auch davon auszugehen, dass eine Antragstellerin

ein erhebliches Interesse daran hat, die Anlage auch tatsächlich zeitnah zu errichten. Darüber hinaus liegt der Entscheidung über die Befristung die Annahme zugrunde, dass eine genehmigte Anlage und der konkrete WEA-Typ nicht auf unbestimmte Zeit auf dem Markt verfügbar sind. Die gewählte Dauer der Befristung von drei Jahren ist daher mehr als hinreichend. Auch vor dem Hintergrund etwaiger Klagen gegen die Genehmigung ist festzuhalten, dass der Abschluss des Hauptsacheverfahrens in der Regel innerhalb dieses Zeitraums erfolgt. In jedem Fall wird ein etwaiges Eilverfahren abgeschlossen sein, was für den Vorhabenträger und die Genehmigungsbehörde eine erste Tendenz über die Rechtmäßigkeit oder die Rechtswidrigkeit einer Genehmigung bedeutet. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die Befristung als angemessen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund möglich ist. Aufgrund der Relation eines Verlängerungsantrags zu einem Genehmigungsantrag ist auch von der Zumutbarkeit eines derartigen Antrags auszugehen.

3. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

3.1 Immissionsschutz

Nach Ansicht der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit nach § 6 BImSchG wurden in den Bescheid aufgenommen.

Schallimmissionen:

Die prognostizierten Schallimmissionen wurden auf Grundlage der Schallimmissionsprognose der enveco GmbH, Grevener Str. 61c, 48149 Münster vom Dezember 2023, überprüft. Im Ergebnis ist festgestellt worden, dass keine Einwände in Bezug auf die Schallauswirkungen der WEA geltend gemacht werden. In der vorgelegten Prognose wird die schalltechnische Vorbelastung korrekt ermittelt. Die entsprechenden Richtwerte werden eingehalten. Während des Tagbetriebs kommt es durch die WEA zu keinen Beeinträchtigungen, hier kann die Anlage im Vollastmo-

aus betrieben werden. Die entsprechenden Werte sind in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Auch im Nachtbetrieb kann die Anlage im Volllastmodus betrieben werden.

Es wurde allerdings festgestellt, dass für den beantragten Betriebsmodus noch keine Vermessung vorliegt. Dieser beruht somit auf Herstellerangaben. Entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zur Zulassung des Nachtbetriebs bei nicht typvermessenen Windenergieanlagen vom 08.08.2024 können die betroffenen WEA übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschalleistungspegel um mindestens 3 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für die konkrete WEA zugrunde liegt. Die entsprechenden übergangsweisen Betriebsmodi werden in den Nebenbestimmungen festgelegt.

Die Prognose weist nach, dass an den meisten Immissionsorten die festgelegten Richtwerte nachts eingehalten werden.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass § 16b BImSchG normiert, dass die Genehmigung einer WEA nicht versagt werden darf, wenn nach der Modernisierung nicht alle Immissionsschutzrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden, wenn aber der Immissionsbeitrag der WEA nach der Modernisierung niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten WEA und wenn aber die neue WEA dem Stand der Technik entspricht.

Vorliegend wurde die sogenannte Deltaprüfung durchgeführt. Zunächst wurde hierbei der Beitrag der zu repowernden Altanlagen an den relevanten Immissionspunkten berechnet. Danach wurde der Beitrag der neu geplanten WEA auch an den Immissionspunkten berechnet. Die Differenz zeigte eine Verbesserung des Immissionsbeitrags an den Immissionspunkten, deshalb kann davon ausgegangen werden, dass die Bedingung des § 16b erfüllt sind.

Dies ist hier der Fall. Es ergibt sich somit im Vergleich zu bisheriger Situation eine Verbesserung der schalltechnischen Situation.

Schattenwurf:

Der prognostizierte, durch den Betrieb der Anlagen verursachte Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten „Schattenwurfprognose der enveco GmbH, Grevener Str. 61c, 48149 Münster vom November 2023 überprüft. Die Schattenwurfanalyse belegt, dass die schattenverursachende Anlage mit einem Schattenwurfabschaltmodul ausgestattet werden muss, um die Einhaltung der Richtwerte zu gewährleisten. Die Einrichtung von derartigen Automaten ist geeignet, um die Belästigung des Schattenwurfs auf ein zumutbares Maß zu beschränken (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007 - 12 LB 8/07). Darüber hinaus wird die genaue Betriebsweise des Schattenwurfmoduls in den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides geregelt.

3.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrecht:

Die Stadt Beverungen als Trägerin der kommunalen Planungshoheit ist mit Schreiben vom 07.06.2024 u. A. hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB am Verfahren beteiligt worden. Da die Stadt Beverungen sich nicht innerhalb der Zwei-Monats-Frist zum Verfahren geäußert hat, gilt das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB fiktiv als erteilt.

Erschließung:

Nach Durchsicht und Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für Fahrzeuge bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten gegeben. Die notwendige Erschließung ist gesichert. Es wird darauf hingewiesen, dass vor Errichtung der Anlage ein Nutzungsvertrag mit der Stadt Beverungen zu schließen ist.

Für die Errichtung oder die Erweiterung von Wegen und Flächen außerhalb des Anlagengrundstücks sind ggf. notwendige Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG oder wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich.

Rückbaukosten:

Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, eine monetäre Sicherheitsleistung durch

eine Bürgschaft zu hinterlegen. Die Entscheidung über die Höhe der Sicherheitsleistung liegt insoweit in meinem Ermessen. Entsprechende Regelungen zum Rückbau der Anlagen werden in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides festgeschrieben.

In diesem Falle wird unter pflichtgemäßer Ausübung meines Ermessens ein Betrag von **327.238,10 €** für die hier antragsgegenständliche WEA festgesetzt. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich in der Regel nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergieerlasses NRW. Es wurde jedoch ein Dokument zur Abschätzung der Rückbaukosten vorgelegt. Die Rückbaukosten betragen hier demnach 274.990,00 € Netto. Wenn man dies entsprechend in Brutto umrechnet kommt man auf den o.g. Betrag.

Die Entscheidung ist verhältnismäßig, da sie insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen ist. Mit der Vorlage der Sicherheitsleistung kann unter Berücksichtigung der voraussichtlich anfallenden Kosten die finanzielle Absicherung des Rückbaus der Anlagen gewährleistet werden. Darüber hinaus stellt die Maßnahme das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel dar, um der gesetzlichen Rückbauverpflichtung nachzukommen. Ferner ist die Entscheidung auch angemessen, da sie bei einer Abwägung der öffentlichen Interessen mit Ihren Interessen nicht außer Verhältnis zum gewünschten Zweck steht. Die Interessen der Öffentlichkeit sind insoweit gewahrt, dass ein Rückbau unabhängig von der wirtschaftlichen Lage des Betreibers gesichert ist. Ein entsprechender Rückbau kann somit nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen.

Bauordnungsrecht:

Die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter als Bauordnungsbehörde hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfüigten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Brandschutz:

Die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter als Bauordnungsbehörde hat mit ihrer Stellungnahme zum Brandschutz die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfüigten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3.3 Denkmalschutz

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG liegt die denkmalrechtliche Genehmigungsentscheidung in der Letztentscheidungsbezugnis der zuständigen Genehmigungsbehörde (vgl. VG Kassel, Beschluss vom 04.04.2016 – 1 L 2532/15.KS). Denkmalrechtliche Verfahrensregelungen, z. B. Benehmens- und Zustimmungsregelungen zwischen unterer Denkmalbehörde und Landesämtern, werden verdrängt und sind nicht anzuwenden. Die Stadt Beverungen als zuständige untere Denkmalbehörde hat im vorliegenden Falle keine Bedenken geäußert. Auch der LWL-Denkmalpflege wurde in dem Verfahren beteiligt. Hier gab es jedoch keine Äußerungen. Nach Ansicht der Genehmigungsbehörde stehen Gründe des Denkmalschutzes dem geänderten Vorhaben allerdings nicht entgegen und eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist gem. § 9 Abs. 2 DSchG zu erteilen.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass das Vorhaben in Bezug auf eine Vielzahl von Denkmälern in der Umgebung keine Erlaubnispflichtigkeit auslöst. Für ein Denkmal besteht aufgrund einer stärkeren visuellen Veränderung eine Erlaubnispflicht.

- Kath. Pfarrkirche St. Bartholomäus Haarbrück
- Kath. Pfarrkirche St. Jacobus Jakobsberg

Im Rahmen einer für das genannte Denkmal erfolgten intensiveren Prüfung wurde festgestellt, dass eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 DSchG NRW zu erteilen ist. Insbesondere wird der Schutzzweck der Kirche nicht gestört. Die Erlebbarkeit des Gebäudes bleibt vollständig erhalten. Die städtebauliche und historische Bedeutung bleibt in vollem Umfang erhalten. Gerade auch die Beziehung des Denkmals und dessen Umgebung wird nicht erheblich beeinträchtigt. Falls die WEA schon vor Eintragung der Denkmäler in die Denkmalliste errichtet worden wären, könnten die Denkmäler ohne Weiteres mit der identischen Begründung in diese aufgenommen werden.

Kath. Pfarrkirche, Haarbrück:

Die geplante WEA befindet sich in einer Entfernung von 0,9 km von der Pfarrkirche. Ein Zugang zur Kirche erfolgt grundsätzlich von allen Richtungen. Die WEA ist jedoch hier aufgrund weiterer Bebauung und Vege-

tation nicht zu sehen, es ist keine Blickbeziehung aus der Nahsicht festzustellen. Bei einem Blick aus der mittleren Distanz westlich der Ortschaft Haarbrück sind allerdings mehrere WEA teilweise direkt hinter dem Kirchturm auszumachen. Die Pfarrkirche ist in ihrer Eigenschaft als ortsbildprägend und raummarkierend zu werten, der Kirchturm markiert aus der Fernsicht das Zentrum der Ortslage. Allerdings ist ebenfalls zu konstatieren, dass bei einer Fernsicht der Kirchturm und die WEA nur aus einer bestimmten Richtung zu sehen sind. Der Kirchturm selbst kann allerdings weiterhin seine Funktion als kulturelles Symbol und Landmarke erfüllen. Die städtebauliche Bedeutung bleibt ebenfalls unstreitig erhalten. Die Umgebung der Kirche wird durch die neue WEA zwar hinsichtlich des Erscheinungsbildes verändert, aber der Schutzzweck der Kirche wird nicht gestört und die Beziehung zwischen der Kirche und der Umgebung wird nicht beeinträchtigt. Somit ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis in diesem Falle zu erteilen.

Kath. Pfarrkirche, Jakobsberg:

Die geplante WEA befindet sich ca. 1,3 km von der kath. Pfarrkirche St. Jacobus in Jakobsberg entfernt. Die Kirche ist gemeinsam mit dem Windpark nur eingeschränkt sichtbar. Die Blickrichtung aus Richtung Westen auf die Kirche ist nur eingeschränkt möglich, da das Gelände nach Westen hin stark abfällt. Die Kirche kann aus der näheren Umgebung betrachtet werden. Eine gemeinsame Wahrnehmbarkeit mit der geplanten WEA und der Kirche ist nur eingeschränkt möglich. Die Kirche ist von mehreren Bäumen und Gebäuden umgeben. Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass die geplante WEA das Denkmal in der Wahrnehmbarkeit einschränkt. Somit ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis zu erteilen.

3.4 Artenschutz

Der Planungsbereich wurde mit den der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter verfügbaren Datengrundlagen hinsichtlich potenziell betroffener Tierarten mit dem Ergebnis abgeglichen, dass den Ausführungen im AFB und der darin enthaltenen Artenschutzprüfung (ASP) im Wesentlichen gefolgt werden kann.

Die folgenden Untersuchungen wurden seitens der Antragstellerin lt. der eingereichten Unterlagen durchgeführt.

2021: Horstkartierung und -kontrolle von Groß- und Greifvögeln im 1.500 m Untersuchungsgebiet (UG) an drei Terminen (25.02., 28.05., 24.06.).

2021: Erfassung tagaktiver Brutvögel im 500 m Untersuchungsgebiet bzw. 1.000 m (Uhu) an sieben Terminen (16.03., 25.03., 13.04., 22.04., 09.05., 28.05., 17.06.).

2021: Erfassung dämmerungs- und nachtaktiver Brutvögel an insgesamt vier Terminen (25.02., 23.03., 20.05., 02.07.) z.T. unter Einsatz von Klangattrappen.

2021: Raumnutzungskartierung an insgesamt 14 Terminen mit jeweils 3 Kartierern für die Dauer von 4,25 – 4,5 h pro Termin (26.03., 09.04., 19.04., 03.05., 19.05., 28.05., 04.06., 10.06., 15.06., 28.06., 06.07., 12.07., 21.07., 28.07.).

Eine spezielle Schlafplatzkartierung (Rot-/Schwarzmilan) wurde nicht durchgeführt.

Ferner erfolgte am 18.02.2021 eine Abfrage des kreiseigenen Fundortkatasters planungsrelevanter Arten sowie die Auswertungen der relevanten Messtischblätter (4321-4 Borgholz und 4322-3 Bad Karlshafen. Demnach sind im weiteren Planungsgebiet 52 planungsrelevante Arten zu erwarten (39 Vogelarten, 8 Säugetierarten, zwei Reptilienarten und jeweils eine Schmetterlings-, Pflanzen-, und Amphibienart).

Die vorgelegten Untersuchungen erfüllen im Hinblick auf die Avifauna im Wesentlichen die einschlägigen Untersuchungsstandards und reichen in Erfassungsumfang und Erfassungstiefe für eine abschließende Beurteilung dieser artenschutzrechtlichen Fragestellungen aus.

Fledermausfauna

Eine spezielle Erfassung der Fledermausfauna wurde nicht durchgeführt. Es wurden durch das Gutachterbüro die Arten Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Zweifarbfledermaus als potenziell betroffen identifiziert.

Das Büro Bioplan kommt auf Grund der Messtischblattabfragen in der Artenschutzprüfung der Stufe I zu dem Ergebnis, dass potentielle Beeinträchtigungen für die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus sowie Zwergfledermaus nicht ausgeschlossen werden können. Die genannten Arten wurden von daher einer vertieften Artenschutzprüfung (ASP II) unterzogen.

Die genannten Arten gelten entsprechend dem Leitfaden Arten- und Habitatschutz als kollisionsgefährdet. Aufgrund der Häufigkeit der Zwergfledermaus ist bei dieser gem. Leitfaden eine Kollision mit WEA als Teil des üblichen Lebensrisikos anzusehen. Für die anderen genannten Arten sind jedoch Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, die seitens des Antragstellers - als Teil des AFB - auch vorgeschlagen werden (AFB S. 45: V_TF1 – fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen). Die Maßnahme V_TV1 - unattraktive Mastfußgestaltung - wirkt ebenfalls auf die Fledermausfauna.

Baubedingte Betroffenheiten

Im Zuge der Errichtung der beantragten WEA sowie des Abbaus der drei Altanlagen incl. der internen Zufahrten kann es zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen. Die Maßnahme V_T3 im AFB (S. 44/ Bauzeitenregelung) stellt in Verbindung mit weiteren Vermeidungsmaßnahmen, eine ausreichende Maßnahme zur Abwendung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG dar.

Avifauna allgemein

Lt. AFB sind auf Grund der Auswertung der Messtischblätter und der durchgeführten Erfassungen im gesamten Untersuchungsgebiet 18 planungsrelevante Vogelarten zu erwarten. Anhand der Ergebnisse der ASP kann für alle Vogelarten eine Betroffenheit unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen von vornherein sicher ausgeschlossen werden. Eine vertieften Prüfung war nicht erforderlich.

Graureiher, Rohrweihe, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Sperber, Weißstorch, Kranich, Neuntöter

Alle Arten wurden nur vereinzelt als sporadische Nahrungsgäste/ Durchzügler nachgewiesen. Brut- oder angestammte Rastplätze befinden sich nicht innerhalb des UG. Eine signifikante Betroffenheit durch das Vorhaben kann auf Grund dessen ausgeschlossen werden.

Feldlerche

Die Feldlerche wurde im UG im Jahr regelmäßig festgestellt, wobei im direkten Baufeld der geplanten WEA bzw. der rückzubauenden Altanlagen keine Nachweise dieser Art festgestellt wurden. Unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung/Vergrämung/ ökol. Baubegleitung) kann eine Betroffenheit der Feldlerche ausgeschlossen werden.

Turmfalke

Etwa 780 m nordöstlich der beantragten WEA wurde im Jahr 2021 ein besetzter Horst des Turmfalken im Hersteller Wald festgestellt. Die Art gilt gemäß Anlage 1 des § 45b BNatSchG nicht zu den windschlaggefährdeten Arten, von daher ist hier eine Betroffenheit auszuschließen.

Waldkauz

Im Bereich außerhalb des 500 m UG wurde ein Revier des Waldkauzes im Hersteller Wald festgestellt. Die Art gilt gemäß Anlage 1 des § 45b BNatSchG nicht zu den windschlaggefährdeten Arten, von daher ist hier eine Betroffenheit auszuschließen.

Mäusebussard

Etwa 700 m nordöstlich der beantragten WEA wurde im Jahr 2021 ein Revier des Mäusebussardes im Hersteller Wald festgestellt. Die Art gilt gemäß Anlage 1 des § 45b BNatSchG nicht zu den windschlaggefährdeten Arten, von daher ist hier eine Betroffenheit auszuschließen.

Rotmilan

Etwa 825 m nordöstlich der beantragten WEA wurde im Jahr 2021 am Rand des Hersteller Waldes ein Horst (H 13) mit Brutnachweis des Rotmilanes festgestellt. Damit befindet sich der Horst im zentralen Prüfbereich, was wiederum zunächst ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan indiziert. Dass der Planungsraum durchaus seitens des Rotmilanes über den gesamten Phänologiezeitraum genutzt wird, ist der Karte 3.1.1 als Ergebnis der Raumnutzungskartierung aus dem Jahr 2021 zu entnehmen. Auf Grund der rechtlichen Besonderheiten, dem ein Repowerings-Vorhaben aktuell unterliegt, muss die Art gem. den Vorgaben des § 45c Abs. 2 BNatSchG jedoch einer besonderen Prüfung unterzogen werden.

Bewertung der Änderung des Tötungsrisikos für den Rotmilan auf Grund des Repowerings

Gem. § 45c Abs. 2 BNatSchG ist bei einem Repowering die artenschutzrechtliche Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Altanlagen durchzuführen. In den Genehmigungsbescheiden zu den rückzubauenden Altanlagen sind keine artenschutzrechtlich relevanten Nebenbestimmungen oder Auflagen enthalten. Es ist daher davon auszugehen, dass sich der aus den faunistischen Kartierungen ergebende Status quo bereits auf Basis einer ggf. bestehenden Gefährdungslage durch den Bestandwindpark ohne jegliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen eingestellt hat. Insofern ist für das vorliegende Verfahren lediglich zu prüfen, inwieweit sich durch das beantragte Repowering eine signifikante Erhöhung des bereits bestehenden, allgemeinen Lebensrisikos ergibt, die nunmehr die Auflage von entsprechenden Maßnahmen erforderlich machen würde.

Relevant für die betriebsbedingt hervorgerufenen Gefährdungen sind im Wesentlichen die folgenden Parameter. Sie werden jeweils durch die uNB bewertet.

A) Anzahl der WEA

Die Anzahl der WEA im Windpark reduziert sich von 18 auf 16 WEA. Rein rechnerisch sinkt die Gefährdungslage um 11%.

B) Standorte der WEA

Der Standort der neuen WEA befindet sich innerhalb der Fläche der drei abzubauenen WEA, d.h. es findet diesbezüglich keine artenschutzrechtlich relevante Veränderung statt.

C) Fläche des Windparks

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rotorlängen umfasst die Fläche des Bestandwindparks ca. 94,93 ha, die des repowerten Windparks ca. 93,10 ha. Dies führt gegenüber der Ausgangslage zu einer geringfügigen Verringerung des potenziellen Risikobereichs bei Durchflügen um ca. 2 %.

D) Rotorradius

Der Rotorradius der Altanlagen beträgt bei der Nordex N-54 27 m und bei den Enercon E-66 35 m. Der Rotorradius der Neuanlage Enercon E-160

EP5 E3 R1 beträgt demgegenüber 80 m. Dies entspricht einer Zunahme um den Faktor 2,96 bzw. 2,29.

E) Rotordrehzahl

Die maximale Rotordrehzahl der Altanlage N-54 beträgt 21,5 U/min, die der E-66 22,0 U/min. Die Neuanlage E-160 EP5 E3 R1 hat demgegenüber eine max. Rotordrehzahl von 11,5 U/min (<https://www.wind-turbine-models.com>). Dementsprechend verringert sich dieser Faktor deutlich um 47% bzw. 48 %.

Fazit:

Die Reduzierung der Anlagenzahl relativiert sich durch die erheblich größeren Abmessungen der Neuanlage. Die insgesamt im Windpark überstrichene Fläche vergrößert sich aufgrund des wesentlich größeren Rotorradius der Neuanlage von N-54 = $2.290,00 \text{ m}^2 + 2 \times \text{E-66 } 7.696 \text{ m}^2 = 9.986 \text{ m}^2$ auf $20.106,00 \text{ m}^2$ (Faktor 2,01). In Bezug auf die Einzelanlage N-54 beträgt der Faktor sogar 8,78 (von 2.290 m^2 auf 20.106 m^2). Gleichzeitig wirkt sich jedoch die deutlich geringere Drehzahl der Neuanlage E-160 (vgl. Punkt E) positiv aus.

Das Risiko für einen Vogel, während des Durchfluges durch den Rotorkreis einer Windenergieanlage geschlagen zu werden, ist - bei sonst unveränderten Parametern - allein von der Größe des Rotorkreises und von der Drehfrequenz des Rotors abhängig. Je größer der durchstrichene Luftraum (d. h. je länger die Rotorblätter), umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, von einem Rotorblatt getroffen zu werden. Umgekehrt sinkt die Wahrscheinlichkeit, je geringer die Rotordrehzahl ist, d. h. je seltener das Rotorblatt den Risikobereich durchläuft. Das Produkt aus Rotorlänge und Drehzahl ist daher nach Auffassung der uNB als Vergleichsmaßstab für die Änderung des Tötungsrisikos grundsätzlich geeignet.

Die Altanlage des Typs Nordex N-54 hat eine maximale Rotordrehzahl von 21,5 U/min. Dies entspricht bei 3 Rotorblättern 64,5 Durchläufen/min. Die beiden Altanlagen des Typs Enercon E-66 haben jeweils eine maximale Rotordrehzahl von 22,0 U/min. Dies entspricht bei 3 Rotorblättern 66,0 Durchläufen/min.

Die beantragte Neuanlage Enercon E-160 EP5 E3 R1 hat eine maximale Rotordrehzahl von 11,5 U/min, entsprechend 34,5 Rotorblattdurchläufen/min. Für die Altanlagen ergibt sich daraus eine maximale Risikostrecke von $(27,00 \text{ m} \times 64,50 \text{ Durchläufe/min} = 1.741,50 \text{ m/min}) + (2 \times 35,00 \text{ m} \times 66,00 \text{ Durchläufe/min} = 4.620 \text{ m/min}) = 6.361,50 \text{ m/min}$ Gesamt-Risikostrecke der drei Altanlagen.

Dem gegenüber errechnet sich die Risikostrecke für die Neuanlage E-160 EP5 E3 R1 wie folgt: $80,00 \text{ m Rotorblattlänge} \times 34,50 \text{ Durchläufe/min} = 2.760 \text{ m/min}$. Das Risiko verringert sich durch die Neuanlage im Vergleich zu den drei rückzubauenden Altanlagen also ungefähr ca. um den Faktor 2,3 bzw. ca. 57 %. Dies stellt aus Sicht der uNB eine erhebliche Verringerung des betriebsbedingten Tötungsrisikos durch das Repowering-Vorhaben dar.

Grundsätzlich ist von daher in der Gesamtbetrachtung des Windparks nach dem Repowering von einer Reduktion des Tötungsrisikos für kollisionsgefährdete Vogelarten auszugehen. Aus Sicht der uNB kann den Schlussfolgerungen des AFB gefolgt werden, es werden somit keine weitergehenden Vermeidungsmaßnahmen für den Rotmilan erforderlich.

Seitens des Antragstellers wird als Vermeidungsmaßnahme lediglich eine unattraktive Mastfußgestaltung im Radius von 130 m um den Standort der neuen WEA vorgeschlagen. Die uNB hält aufgrund der o. g. Herleitungen diese Maßnahme für ausreichend, das Tötungsrisiko an der WEA 1 unter der Signifikanzschwelle beizubehalten.

Sonstige planungsrelevante Vogelarten

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen VT3 (Bauzeitenbeschränkung) ggf. in Kombination mit einer ökologische Baubegleitung, können Betroffenheiten ausgeschlossen werden. Besondere Betroffenheiten einzelner, oben nicht aufgeführter Arten, die darüberhinausgehende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich machen würden, sind aus den Antragsunterlagen und der Kenntnis der uNB nicht erkenntlich.

3.5 Landschaftsschutz, Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffsregelung

Die vorgelegte Eingriffsbilanzierung für den Bau des Fundaments, der internen Zuwegung sowie der Kranstellfläche der neuen Windenergieanlage E-160 EP5 E3 R1 erfolgte nach dem numerischen Bewertungsverfahren NRW (LANUV 2021). Sie wurde grundsätzlich nachvollziehbar

dargestellt, die Karte 3 mit den vollständig dargestellten Eingriffsflächen und den Biotopstrukturen wurde im September 2024 nachgeliefert.

In Folge der Errichtung der Neuanlage E-160 EP5 E3 R1 entsteht durch die Flächenversiegelung/ -teilversiegelung ein Gesamt-Kompensationsbedarf von 3.151 Biotopwertpunkten, wobei 149 m² Dauer-Grünland im Verhältnis 1: 1 herzustellen ist.

Dem gegenüber entsteht durch den Rückbau der drei Altanlagen sowie deren Zuwegungen und Kranstellflächen ein Kompensationsplus von 6.386 Biotopwertpunkten. Durch die Neuanlage von 3.191 m² Dauergrünland ist damit auch der geforderte 1: 1 Ausgleich für den Verlust von 149 m² Grünland beglichen.

Eine weitere Kompensation für die Eingriffe in die Biotopstrukturen ist somit nicht mehr erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Kompensation für die Errichtung der Nordex E-54 angelegte Obstwiese (Gem. Gehrden, Flur 5, Flurstück 46) auch nach Rückbau der WEA dem landschaftsrechtlichen Schutz des LSG „Südlicher Kreis Höxter“ unterliegt und damit nicht beeinträchtigt werden darf. Zudem wird an dieser Stelle auf die rechtlichen Regelungen des § 39 (1) Nr. 3 LNatSchG NRW verwiesen.

Schutzwürdige Böden

Im Zusammenhang mit der Errichtung der neuen WEA werden lt. LBP S. 55 insgesamt 1.990 m² schutzwürdige Böden in Anspruch genommen. Durch den Rückbau der Altanlagen werden 2.932 m² schutzwürdige Böden rekultiviert. Der Eingriff in schutzwürdige Böden ist damit ausgeglichen.

Gehölzrodungen

Im Zuge des Rückbaues der Alt-Anlagen sollen auch ca. 20 Jahre alte Hecken und Einzelgehölze gerodet werden. Der Maßnahme wird unter dem Aspekt zugestimmt, dass sich im Mastfußbereich der neuen WEA aus artenschutzrechtlichen Gründen möglichst keine Gehölzstrukturen befinden sollten. In der Eingriffsbilanzierung wurde die Maßnahme bereits berücksichtigt.

Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild

Die Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild erfolgte im vorliegenden LBP (S. 56 ff.) auf Grundlage der Vorgaben des Windenergieerlasses (Stand 2018). Das Verfahren wurde plausibel und nachvollziehbar durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass für die Kompensation des geplanten Eingriffs in das Landschaftsbild durch die Errichtung der neuen WEA insgesamt 87.513,41 € anzusetzen sind.

Inzwischen erfolgte jedoch eine Klarstellung des MUNV, wonach auch hypothetische Ersatzgeldzahlungen auf Basis des Windenergieerlasses NRW bei einem Repowering in Ansatz zu bringen sind.

Eine überschlägige Gegenrechnung der drei zurückzubauenden WEA hatte zum Ergebnis, dass hierdurch eine gleichwertige Entlastung des Landschaftsbildes erreicht wird, d.h. eine zusätzliche Kompensationszahlung im Rahmen der Neuerrichtung der E-160 EP5 E3 R1 ist nicht erforderlich. Insofern können im vorliegenden Repoweringverfahren die Eingriffe ins Landschaftsbild komplett durch den Rückbau der drei Alt-Anlagen kompensiert werden.

3.6 Arbeitsschutz

Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 – Arbeitsschutz hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III. verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Ferner werden einige Hinweise vorgetragen, die in diesem Bescheid unter IV. zu finden sind.

3.7 Luftverkehr

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr des Kreises Höxter hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3.8 Landesverteidigung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit seiner Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3.9 TenneT TSO GmbH

Die TenneT TSO GmbH wurde in dem Verfahren als Betreiber der nahgelegenen Höchstspannungsleitung beteiligt. In der Stellungnahme vom 10.06.2024 schreiben sie, dass der Mindestabstand nach der DIN EN 50341-2-4 zwischen der Höchstspannungsleitung und der beantragten WEA eingehalten wird. Aufgrund des eingehaltenen Mindestabstandes bestehen keine Bedenken. Die weitere Prüfung hat jedoch ergeben, dass der Abstand zwischen der Freileitung und der beantragten WEA kleiner als 3 x Rotordurchmesser ist. Deshalb ist von der Antragstellerin nachzuweisen, dass es zu keinen Negativ-einflüssen gegenüber der Höchstspannungsfreileitung kommt. Aufgrund des erhöhten Gefahrenpotentials bei den Arbeiten in der Nähe der Freileitung hat die TenneT TSO GmbH weitere Nebenbestimmungen vorgeschlagen, welche im Abschnitt III verfügt wurden.

VI. Gebührenfestsetzung

Die Genehmigung ist aufgrund des § 13 des Gebührengesetzes NRW gebührenpflichtig. Über die Festsetzung der von Ihnen zu erstattenden Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Ihre Rechte

- a) Für den Antragsteller, bzw. im Verfahren beteiligte Stellen
Gegen diesen Bescheid kann vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage erhoben werden.

- b) Für im Verfahren nicht beteiligte Dritte
Gegen diesen Bescheid kann beim Kreis Höxter, Moltkestraße 12, 37671 Höxter innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Kathrin Weiß

VIII. Anhänge

Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Reg.-Nr.	Beschreibung	Anzahl der Blätter
0	Deckblatt	0
0	Inhaltsverzeichnis	2
1	Antrag gem. § 16b BImSchG	-
2	Übersichtspläne	-
3	Bauantrag	-
4	Technische Beschreibungen	-
5	Arbeitsschutz	-
6	Rückbauverpflichtung	-
7	Angaben Abfall	-
8	Angaben Abwasser	-
9	Gutachten	-
9.1	Schallimmissionsprognose der Fa. enveco GmbH Von Dezember 2023	28
9.2	Schattenwurfprognose der Fa. enveco GmbH von November 2023	43
9.3	Karte optisch bedrängende Wirkung	1
9.4	Gutachterliche Einschätzung Denkmalschutz Der Fa. enveco GmbH von September 2023	33
9.5	Landschaftspflegerischer Begleitplan der Fa. Enveco GmbH von April 2024	66
9.6	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG der Fa. enveco GmbH von Januar 2024	59
9.7	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Fa.	

	Bioplan Höxter PartG von Januar 2024	62
9.8	Gutachten Standorteignung der Fa. I17-Wind GmbH & Co. KG von 09.09.2024 (Bericht Nr. I17-SE-2024-110)	37
9.9	Baugrundgutachten von Diplom-Geologe Werner Gröblinghoff vom 04.04.2024	24

Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

<i>BlmSchG</i>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
<i>4. BlmSchV</i>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S.1440)
<i>9. BlmSchV</i>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001)
<i>GebG NRW</i>	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW 2011)
<i>BauGB</i>	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

<i>BauO NRW 2018</i>	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. August 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
<i>LuftVG</i>	Luftverkehrsgesetz vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698)
<i>DSchG NRW</i>	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11.03.1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716)
<i>BNatSchG</i>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
<i>LNatSchG</i>	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)
<i>WHG</i>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
<i>TA Lärm</i>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
<i>ArbSchG</i>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten – Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
<i>BetrSichV</i>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)

<i>UVPG</i>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
<i>AwSV</i>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S 1328)
<i>ZustVU</i>	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)
<i>Windenergie-Erlass NRW</i>	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.05.2018
<i>Artenschutzleitfaden NRW</i>	Umsetzung des Arten und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz vom 10.11.2017
<i>AVV</i>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen